

# Statuten Verein Pro Züri Rhy

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ Pro Züri Rhy“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Teufen ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Förderung der fahrplanmässigen Schifffahrt auf dem Hochrhein.

<sup>2</sup>Er verfolgt selbst keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, kann aber Unternehmen erwerben und mit diesen ein kaufmännisches Gewerbe betreiben.

## 3. Mittel

<sup>1</sup>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup>Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## 4. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

<sup>2</sup>Gönner und Sponsoren sind ohne Stimmrecht.

<sup>3</sup>Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 7. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.

<sup>2</sup>Der Austritt muss vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden.

<sup>3</sup>Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>4</sup>Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Er begründet diesen nur auf ausdrückliches Verlangen des ausgeschlossenen Mitgliedes. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiter ziehen.

<sup>5</sup>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 9. Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind möglich.

<sup>3</sup>Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

<sup>5</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; vorbehalten bleiben zwingend, gesetzliche Vorschriften.

<sup>6</sup>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>7</sup>Der Vorstand oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Aktivmitglieder können jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Ziffer 9, Absatz 2 und 3 dieser Statuten gelten auch für ausserordentliche Mitgliederversammlungen.

## 10. Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>4</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

<sup>5</sup>Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

<sup>6</sup>Der Vorstand kann entschädigt werden.

## 11. Revisoren/Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren/die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

<sup>3</sup>Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.06. 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Tössegg, 25.6. 2018

Der Präsident:

Der Kassier:

Beat Zürcher

Mario Bernhard